

## 1428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Bassetti, Weikhart, Zeillinger und Genossen auf Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1964, BGBl. Nr. 135, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1967 (109/A)

Am 12. Juni 1969 haben die Abgeordneten Dr. Bassetti, Weikhart, Zeillinger, Dr. Leitner, Horejs, Melter und Genossen einen Initiativantrag auf Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1964, BGBl. Nr. 135, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1967, im Nationalrat eingebracht. Durch den im erwähnten Antrag enthaltenen Gesetzentwurf soll das Brenner-Autobahn-Gesetz der beim Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz vom Nationalrat beschlossenen Regelung angepaßt werden, da diese die Erfahrungen bei anderen Mautstraßen berücksichtigt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Initiativantrag in seiner Sitzung am

4. November 1969 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Bassetti und Dr. Staribacher sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Koren.

Im Zuge der Beratung über den Initiativantrag hat der Ausschuß auf Antrag des Abgeordneten Dr. Bassetti, dem der Abgeordnete Weikhart namens seiner Fraktion beitrug, eine Ergänzung des Artikels I, Ziffer 2 des Initiativantrages vorgenommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt daher der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. November 1969

**Regensburger**  
Berichterstatter

**Machunze**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
1969, mit dem das Bundesgesetz, betreffend  
die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—  
Brenner, neuerlich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brenner Autobahn (Art. I Z. 8 der Bundesstraßengesetznovelle 1968, BGBl. Nr. 113) sowie die Einhebung des Benützungsentgeltes nach § 1 und der aus Nebenbetrieben der Brenner Autobahn gezogenen Entgelte wird einer Kapitalgesellschaft übertragen; diese Entgelte werden der Kapitalgesellschaft zur Abdeckung der Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brenner Autobahn, der Kosten der Einhebung des Benützungsentgeltes sowie der angemessenen Verwaltungskosten überlassen.“

2. § 3 hat wie folgt zu lauten:

„§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Haftungen namens des Bundes gemäß § 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Absatz 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen den Betrag von 2800 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 500 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

- c) bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als fünf von Hundert über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt;
- d) bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als fünf von Hundert über dem arithmetischen Mittel aus den im Zeitpunkt der Schuldaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- e) die Laufzeit der Finanzoperation 30 Jahre nicht übersteigt;
- f) die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> von Hundert über dem nominellen Zinsfuß laut lit. c beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß gemäß lit. c} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen;

- g) die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. f, jedoch unter Zugrundelegung des Zinsfußes gemäß lit. d, nicht mehr als 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> von Hundert über dem nominellen Zinsfuß laut lit. d beträgt;
- h) die Finanzoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Französischen Franken, Holländischen

Gulden, Italienischen Lire, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 übernommene Haftung darf im Falle einer vertraglich vorgesehenen Prolongation der Verpflichtungen aus den Finanzoperationen erstreckt werden, wenn die jeweils zu prolongierende Verpflichtung bei sonst unveränderten Bedingungen keine längere Laufzeit als fünf Jahre aufweist, im Einzelfall den Betrag von 1000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten und die neue Laufzeit den Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigt und dadurch keine Änderung in der Höhe der jeweils ausstehenden Haftungssumme eintritt.

(4) Bei der Feststellung des Nettoerlöses gemäß Absatz 2 lit. f und lit. g sind die Emissions- und Zählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(5) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu dem im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesministerium für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwert auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(6) Wird der Bund aus der Haftung in Anspruch genommen, so sind die Aufwendungen hierfür aus dem Ertrag der Bundesmineralölsteuer zu bestreiten.“

3. Nach § 3 ist folgender § 3 a einzufügen:

„§ 3 a. Die Forderung der Kapitalgesellschaft gegen den Bund auf Überlassung der Entgelte

gemäß § 2 Abs. 1 ist ab dem Kalenderjahr 1968 höchstens mit dem Betrag in die Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaft einzustellen, den die Kapitalgesellschaft für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brenner Autobahn sowie für die Kosten der Einhebung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 und zur Deckung angemessener Verwaltungskosten aufgewendet hat.“

4. Nach § 3 a ist folgender § 3 b einzufügen:

„§ 3 b. (1) Die Kapitalgesellschaft (§ 2 Abs. 1) ist mit Wirkung ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1968 von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital befreit.

(2) Von der Umsatzsteuer sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, befreit:

- a) die Umsätze des Bundes nach § 1,
- b) die Umsätze der Kapitalgesellschaft an den Bund, soweit der Bund der Kapitalgesellschaft hierfür die nach § 2 Abs. 1 vereinbarten Entgelte überläßt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1963 bewirkt worden sind.“

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z. 1 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. I Z. 2, 3 und 4 der Bundesminister für Finanzen betraut.